



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2012/2884
Datum: 28.09.2012

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie	21.11.2012	öffentlich
Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung	11.12.2012	öffentlich

Tagesordnung

Solarenergieparks - Prüfung und Ausweisung im Flächennutzungsplan
Antrag der SPD-Fraktion vom 27.08.2012

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie des Rates der Stadt Hennef empfiehlt, dass der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung beschließt:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Nach den Vorgaben der Regionalplanung ist die Errichtung von Solarparks nicht auf gewisse Vorranggebiete beschränkt. Im Landesentwicklungsplan wird den „Erneuerbaren Energien“, insbesondere der Nutzung der Solarenergie ein hoher Stellenwert zugeschrieben. Die Nutzung solarer Strahlungsenergie an dafür geeigneten Standorten entspricht somit den raumordnerischen Leitzielen.

Kriterien für geeignete Standorte für Solarparks sind:

- Flächengröße von min. 4ha
- Weitgehend ebene Fläche, bei leicht bewegtem Gelände nach Süden ausgerichtet
- Keine Verschattung z.B. durch Bäume, Masten
- Grundstücksverfügbarkeit (Mitwirkungsbereitschaft Eigentümer)
- Einspeisemöglichkeit in das Stromnetz in der Nähe
- Zufahrtsmöglichkeit
- Keine ökologisch oder landschaftsästhetisch bedeutsame Fläche

Von Solarparks gehen - im Gegensatz zur Windenergieanlagen - kaum Störwirkungen aus. Einzig Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Blendwirkung des Sonnenlichtes (bei

Nähe zu Straßen, Flughafen) sind hier zu nennen. Damit sind Standorte für Solaranlagen deutlich einfacher zu finden als Standorte für Windenergieanlagen. Ausschlussgebiete für Solarparks sind FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete oder Biotope. Zu Wald und Kulturdenkmälern ist Abstand zu halten. Grundsätzlich sind Flächen im Außenbereich gut geeignet, die im räumlichen Zusammenhang mit größeren Ansiedlungen (Gewerbe), Deponien stehen, Konversionsflächen oder Flächen entlang von Verkehrsinfrastruktur sind. Die meisten Solarparks wurden bislang auf Ackerflächen errichtet. Damit stehen Solarparks aufgrund ihrer großen Flächeninanspruchnahme in Nutzungskonkurrenz zur Landwirtschaft und zum Freiraumschutz. Akzeptanzprobleme vor Ort sind zu erwarten.

Nach §35 BauGB sind Anlagen für die Solarenergie ausdrücklich nicht unter die privilegierten Anlagen der erneuerbaren Energien im Außenbereich (wie Windenergieanlagen und z.T. Biomasse) miteingefasst. Folglich sind Solarparks über einen Bebauungsplan, der aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde, planungsrechtlich festzusetzen. Für großflächige Solaranlagen wird zur planungsrechtlichen Sicherung die Entwicklung der Fläche über einen – meist vorhabenbezogenen – Bebauungsplan empfohlen (§12 BauGB). Im Rahmen der Bauleitplanung kann die Darstellung (FNP) bzw. Festsetzung (Bebplan) z.B. als Sondergebiet „Sonnenenergie“ gewählt werden.

In §32 EEG ist eine Vergütungsregelung für großflächige Photovoltaikanlagen im Außenbereich, die nicht am oder auf Gebäuden befestigt sind, enthalten. Die Vergütung der Einspeisung von Strom aus solarer Strahlungsenergie ist an bestimmte Standortbedingungen verknüpft. Nach dem EEG ist eine Festsetzung im Bebauungsplan mit Zweck „Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie“ notwendig (siehe Auszug aus dem EEG in Anlage). Dies bedeutet, dass für die Errichtung eines Solarparks stets die Aufstellung eines Bebauungsplans zwingend für den Betreiber notwendig ist.

Daher wird vorgeschlagen, solange kein konkretes Vorhaben zur Errichtung eines Solarparks vorliegt, auf die Darstellung einer irgendwo gelegenen „Sonderbaufläche für Solarenergie“ im neuen Flächennutzungsplan zunächst zu verzichten. Der Flächennutzungsplan kann jederzeit im Einzeländerungsverfahren bei Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für einen konkreten Solarpark im Parallelverfahren geändert werden.

Auswirkungen auf den Haushalt

☒ Keine Auswirkungen	☐ Kosten der Maßnahme
	Sachkosten: €
☐ Jährliche Folgekosten	Personalkosten: €
☐ Maßnahme zuschussfähig	Höhe des Zuschusses € %
☐ Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden,	HAR: €
Haushaltsstelle:	Lfd. Mittel: €
☐ Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich	Betrag: €
☐ Kreditaufnahme erforderlich	Betrag: €
☐ Einsparungen	Betrag €

☐ Jährliche Folgeeinnahmen

Art:

Höhe: €

☐ Bemerkungen

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes ☒ überein ☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.)

der Jugendhilfeplanung ☐ überein ☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.)

Mitzeichnung:

Name:

Paraphe:

Name:

Paraphe:

Hennef (Sieg), den 28.09.2012
In Vertretung

Anlagen
Antrag der SPD-Fraktion vom 27.08.2012
Auszug aus dem EEG